



Kislinger & Partner
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft

SOMMER 2015

STEUER NEWS



Inhalt

- 2 > Fortsetzung von Seite 1:
Welche Änderungen kommen durch die Steuerreform?
- 3 > Vorsteuer-Rückerstattung Drittland:
Nur noch bis 30.6.
- 4 > Welche Unterschiede gibt es im Steuerrecht bei Fahrzeugen?
- 5 > Wie werden versendete Waren besteuert?
- 6 > Qualifizierungsförderung vom AMS
- 7 > Wie viele Tage Urlaub stehen einem Arbeitnehmer zu?
- 8 > Vorsteuerabzug bei Leasingverträgen
> Steuertermine



Ihr Team der Steuerberatungsgesellschaft
KWT - Kislinger & Partner

Welche Änderungen kommen durch die Steuerreform?

Die Steuerreform ist nun in Begutachtung. Geplant ist, dass der Nationalrat diese Anfang Juli beschließt – bis dahin kann es noch zu Änderungen kommen. Dieser Artikel enthält nur ausgewählte Neuerungen.

Wieviel Einkommensteuer werden Sie künftig zahlen?

Durch die Steuerreform wird der Einkommensteuertarif gesenkt bzw. werden mehr Stufen eingeführt. Daher wird z.B. bei einem Einkommen von € 1.880,00 brutto pro Monat jährlich ca. € 860,00 netto mehr bleiben.

Arbeitnehmer sollen im Zuge der sogenannten Negativsteuer bis zu 50 % von bestimmten Werbungskosten (insbesondere von den Beiträgen zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung) gutgeschrieben bekommen.

Daher erhöht sich diese Gutschrift im Jahr 2015 von maximal € 110,00 auf € 220,00 und im Jahr 2016 auf maximal € 400,00. Für Pendler erhöht sich dieser Betrag auf maximal € 450,00 im Jahr 2015 und ab 2016 auf € 500,00.

Neuer Grenzsteuersatz		Alter Grenzsteuersatz	
Tarifstufen	Steuer-satz	Tarifstufen	Steuer-satz
bis € 11.000,00	0 %	bis € 11.000,00	0 %
€ 11.001,00 - € 18.000,00	25 %	€ 11.001,00 - € 25.000,00	36,5 %
€ 18.001,00 - € 31.000,00	35 %	€ 25.001,00 - € 60.000,00	43,21 %
€ 31.001,00 - € 60.000,00	42 %	über € 60.000,00	50 %
€ 60.001,00 - € 90.000,00	48 %		
€ 90.001,00 - € 1 Mio.	50 %		
über € 1 Mio.	55 % *		

* fünf Jahre befristet



>> Fortsetzung | Welche Änderungen kommen durch die Steuerreform?

Absetz-/Freibeträge

Der Arbeitnehmerabsetzbetrag soll in den Verkehrsabsetzbetrag integriert werden. Beide zusammen betragen in Summe derzeit € 345,00 – dieser Betrag soll auf € 400,00 angehoben werden. Bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale erhöht sich der neue Verkehrsabsetzbetrag auf € 690,00, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen € 12.200,00 im Kalenderjahr nicht übersteigt. Der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag vermindert sich zwischen einem Einkommen von € 12.200,00 und € 13.000,00 gleichmäßig einschleifend auf € 400,00.

Der **Kinderfreibetrag** wird von € 220,00 auf € 440,00 jährlich verdoppelt. Nehmen beide Elternteile den Freibetrag in Anspruch, beträgt er künftig € 300,00 pro Elternteil jährlich (derzeit: € 132,00).

Die **Bildungsprämie** bzw. der **Bildungsfreibetrag** werden für Wirtschaftsjahre, die ab 1.1.2016 beginnen, gestrichen.

Die **Forschungsprämie** wird von 10 % auf 12 % angehoben.

Höchstbeitragsgrundlage Sozialversicherung

Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage soll für 2016 zusätzlich zur Aufwertung um € 90,00 angehoben werden.

Was gibt es Neues für Pkw?
Sachbezug Pkw

Der Sachbezug für die Privatnutzung von Firmenfahrzeugen soll nun ab einem CO₂-Ausstoß von 120 g/km von 1,5 % auf 2 % der Anschaffungskosten erhöht werden. Somit erhöht sich der maximale Sachbezug in diesem Fall auf € 960,00. Derzeit beträgt der maximale Sachbezug unabhängig vom CO₂-Ausstoß € 720,00.

Kein Sachbezug ist anzusetzen bei Kraftfahrzeugen mit null Gramm CO₂-Emissionswert pro Kilometer (Elektroautos – keine Hybridmodelle). Die Grenze von 120 g/km wird bis zum Jahr 2020 jährlich um 4 g/km gesenkt.

Vorsteuerabzug

Das Recht auf Vorsteuerabzug soll auf bestimmte unternehmerisch genutzte Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen ohne CO₂-Ausstoß (z.B. Elektro-Kraftfahrzeuge) ausgedehnt werden. Der volle Vorsteuerabzug besteht, wenn die Anschaffungskosten € 40.000,00 nicht übersteigen. Für jene Pkw, deren Anschaffungskosten überwiegend keine abzugsfähigen Ausga-

ben darstellen (Anschaffungskosten liegen über € 80.000,00) entfällt der Vorsteuerabzug zur Gänze.

Grunderwerbsteuer

Künftig soll bei allen Übertragungen grundsätzlich der Wert der Gegenleistung, mindestens der von einem vom gemeinen Wert (Verkehrswert) abgeleitete Grundstückswert, die Bemessungsgrundlage sein.

Der neue Tarif der Grunderwerbsteuer stellt sich grundsätzlich wie folgt dar:

- a. Für unentgeltliche Erwerbe gilt folgender Stufentarif:

Wert der Immobilie	Steuersatz neu
für die ersten € 250.000,00	0,5 %
für die nächsten € 150.000,00	2 %
darüber hinaus	3,5 %

Für die Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes sind Erwerbe zwischen denselben natürlichen Personen innerhalb der letzten fünf Jahre zusammenzurechnen.

- b. Bei Übertragungen von Immobilien im Rahmen einer begünstigten (z.B. altersbedingten) unentgeltlichen Betriebsübertragung soll der Freibetrag von bisher € 365.000,00 auf € 900.000,00 erhöht werden. Für den darüber hinausgehenden Wert der unentgeltlichen Übertragung ist der Stufentarif anzuwenden, jedoch maximal 0,5 % vom Grundstückswert der Immobilie.
- c. Bei bestimmten Vorgängen von Gesellschaften (z. B. Anteilsvereinigung) oder Vorgängen nach dem Umgründungssteuergesetz, wenn die Steuer nicht vom Einheitswert zu bemessen ist, beträgt der Steuersatz 0,5 %.
- d. Bei bestimmten Erwerben betreffend land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, bei denen die Steuer vom Einheitswert zu berechnen ist, beträgt der Steuersatz 2 %.
- e. In allen übrigen Fällen beträgt die Steuer 3,5 %.

Immobilienwertsteuer

Künftig soll die Immobilienwertsteuer 30 % betragen (derzeit: 25 %). Die Hauptwohnsitz- und Herstellerbefreiung werden bleiben. Der Inflationsabschlag soll ab 2016 entfallen.

Kapitalertragsteuer

Die Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 % soll nur mehr für Einkünfte aus Geldeinla-

gen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten zur Anwendung kommen. Für alle anderen Einkünfte aus Kapitalvermögen auf die bisher der besondere Steuersatz von 25 % angewendet wurde, wird der Steuersatz ab 2016 auf 27,5 % angehoben.

Achtung: Ausschüttungen aus einer GmbH könnten somit ab 1.1.2016 deutlich teurer werden. Zu beachten ist hier allerdings auch, dass die KEST-freie Einlagenrückgewähr eingeschränkt werden soll (geplant für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.7.2015 beginnen). Daher kann die Durchführung einer Einlagenrückgewähr vor Inkrafttreten der Steuerreform gegebenenfalls sinnvoller sein als das Vorziehen einer Gewinnausschüttung. Dieses Thema erfordert unbedingt eine persönliche Beratung!

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird bei einigen Umsätzen von 10 % auf 13 % erhöht, wie z.B. bei lebenden Tieren, Saatgut, Pflanzen, kulturellen Dienstleistungen bzw. Freizeitangeboten (Kino- und Theaterkarten), bei der Beherbergung (nach derzeitigem Stand erst ab 1.4.2016), bei der Jugendbetreuung und beim Luftverkehr.

Zukünftig soll auch beim Ab-Hof-Verkauf von Wein der Steuersatz von 13 % gelten (anstatt der derzeitigen 12 %).

Registrierkassenpflicht

Laut der Bundesabgabenordnung kommt eine generelle Einzelaufzeichnungs- und Einzelerfassungspflicht von Barumsätzen sowie eine Belegerteilungspflicht. Unzumutbar ist dies nur für Umsätze bis zu einem Jahresumsatz von € 30.000,00 je Betrieb, wenn die Umsätze von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten getätigt werden.

Die Verpflichtung zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems besteht ab einem Jahresumsatz von € 15.000,00 je Betrieb, wenn in überwiegender Anzahl (nicht Summe der Umsätze) Barumsätze getätigt werden.

Kunden müssen den Kassenzettel entgegennehmen und ihn mitnehmen bis sie außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten sind. *Geplantes Inkrafttreten: 1.1.2016*

Die Registrierkassen sind mit technischen Sicherheitslösungen gegen Manipulation zu schützen. *Geplantes Inkrafttreten: 1.1.2017.*

Vorsteuer-Rückerstattung Drittland: Nur noch bis 30.6.

Österreichische Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, können sich auch Vorsteuern, die außerhalb Österreichs angefallen sind, erstatten lassen.

Die Frist für die Rückerstattung der im Jahr 2014 angefallenen Vorsteuern aus Drittländern läuft am 30. Juni 2015 aus.

Für Vorsteuervergütungen aus den Mitgliedsländern der Europäischen Union ist noch länger Zeit. Diese Anträge müssen bis zum 30. September 2015 elektronisch gestellt werden.

VSt-Erstattung aus Drittland

Für eine Vorsteuerrückerstattung aus einem Drittland muss ein Antrag in Papierform gestellt und es müssen die Originalbelege mitgeschickt werden. Zusätzlich muss eine vom Finanzamt ausgestellte Unternehmerbestätigung beigelegt werden.

Tip: Behalten Sie eine Kopie der Rechnungen.

Gleiches gilt auch für ausländische Unternehmer, die keinen Sitz in einem Land der EU haben. Auch sie können

bis spätestens 30. Juni 2015 die Rückerstattung der im Jahr 2014 in Österreich angefallenen Vorsteuern beantragen. Die erforderlichen Unterlagen sind beim Finanzamt Graz-Stadt einzureichen.

EU-Erstattung

Für Vorsteuerrückerstattungen innerhalb der Länder der EU wurde ein vereinfachtes Verfahren geschaffen. Der Erstattungsantrag muss elektronisch mittels FinanzOnline in Österreich eingereicht werden.

Erforderliche Daten

Für jede Rechnung sind im elektronischen Antrag folgende Angaben zu machen:

- Name, Anschrift und UID-Nummer bzw. Steuernummer des Leistenden
- Rechnungsdatum und -nummer, Angabe ob Kleinbetragsrechnung
- je Gegenstand: Bemessungsgrundlage, Vorsteuerbetrag und abziehbare Vorsteuer sowie Art der erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen aufgeschlüsselt nach Kennziffern. ■



KLEINE GESCHENKE ERHALTEN DIE KUNDENBEZIEHUNG

Werbeartikel im eigenen Design spielen eine tragende Rolle im Marketing. Wer sich einfallsreiche Werbebotschafter zunutze macht, stärkt seine Marke und sorgt dafür, dass sein Unternehmen bei der Zielgruppe immer präsent ist und die Beziehung zu den Kunden auf spielerische Weise gestärkt wird.

Wer seine Kunden überraschen bzw. die eigene Marke mit Vertrauen aufladen möchte, muss immer ein offenes Ohr haben und persönliche Informationen speichern. So können Sie vielleicht schon bei nächster Gelegenheit Ihre Glückwunschkarte im Unternehmensdesign an Ihre Kunden senden und ihnen beispielsweise zum Geburtstag, Familienzuwachs oder zur beruflichen Veränderung gratulieren.

Werbeartikel mit Witz und Charme sind oft kostengünstig und im Handumdrehen produziert. Wichtig bei der Auswahl von Give-aways ist es, auf Überraschung, Langlebigkeit, praktischen Nutzen und Ästhetik zu achten.

Ein Dauerbrenner sind etwa kleine Dosen mit Pfefferminzbonbons. Der Kunde hat die Dose meist so lange in der Tasche, bis der Vorrat zur Neige geht. Zusätzlich wird sie meist noch weitergereicht. Wer sich noch eine hübsche Verpackung mit Logo und Internetadresse bzw. Slogan dafür überlegt, hat seine Kunden auf erfrischende Weise für seine Marke gewonnen.

Je mehr Nutzen Ihr Werbebotschafter stiftet, umso länger macht es Ihren

Kunden Spaß, darauf zurückzugreifen. So sind z.B. einprägsam gestaltete Brillenputztücher sehr beliebt. Die Brillenträger unter Ihren Kunden werden den kleinen, feinen Putzlappen mehrmals täglich und viele Monate lang für eine „klare Sicht“ verwenden und dabei immer wieder an Ihr Unternehmen erinnert.

Egal, welche Werbeartikel Sie weitergeben, witzig und praktisch müssen sie sein. Auf diese Weise nehmen Ihre Kunden Ihre Werbegeschenke oft und gerne in die Hand und werden sich dabei immer wieder an Ihr Unternehmen erinnern. Das stärkt die Beziehung und die Bindung. Verteilen Sie Ihre Werbemittel aktiv und mit Überzeugung.

Welche Unterschiede gibt es im Steuerrecht bei Fahrzeugen?



© RobertNyholm - Fotolia.com

Pkw und Kombi

Unter den Begriff Pkw fallen im Steuerrecht auch Jeeps, Geländewagen, Kleinbusse für weniger als sieben Personen und Fahrzeuge mit Sport- oder Luxuscharakter.

Kauf

Beim Kauf eines Pkws besteht kein Recht auf Vorsteuerabzug. Daher wird der Pkw bzw. Kombi mit dem Brutto-Kaufpreis im Anlageverzeichnis aktiviert (kein Vorsteuerabzug – gilt dann in weiterer Folge auch für die Betriebskosten). Steuerrechtlich werden maximal Anschaffungskosten von € 40.000,00 anerkannt.

Ist der Pkw teurer, ist der übersteigende Betrag steuerlich nicht abzugsfähig. Auch die wertabhängigen Betriebskosten (z. B. Vollkaskoversicherung) müssen um diese sogenannte Luxustante gekürzt werden.

Innerhalb der Grenze von € 40.000,00 sind auch Ausgaben für Sonderausstattungen miteingerechnet, wie z.B. Allrad, Klimaanlage, Alufelgen, serienmäßig eingebaute Navigationsgeräte.

Verkauf

Im Zusammenhang mit einem Pkw bzw. Kombi fällt keine Umsatzsteuer an. Keine Umsatzsteuerpflicht besteht daher beim Verkauf, Eigenverbrauch, Sachbezug, Entnahme des Fahrzeugs in das Privatvermögen und Weiterverrechnung von Kosten.

Abschreibung

Die steuerrechtliche Nutzungsdauer beträgt acht Jahre. Liegen die Anschaf-

fungskosten über € 40.000,00, muss die AfA auch um den übersteigenden Betrag gekürzt werden (sogenannte Luxustante).

Klein-Lkw, Lkw, Kleinbusse

Alle Fahrzeuge, die steuerrechtlich in diese Kategorie fallen, sind in der Liste der vorsteuerabzugsberechtigten Fahrzeuge des BMF erfasst: <https://www.bmf.gv.at/steuern/fahrzeuge/vorsteuerabzugsberechtigte-fahrzeuge.html>

Kauf

Die Vorsteuer darf von den Anschaffungs-, Herstellungs- und Betriebskosten abgezogen werden. Die Anschaffungskosten-Obergrenze in Höhe von € 40.000,00 gilt nicht. Auch bei teureren Fahrzeugen müssen die Anschaffungskosten und die wertabhängigen Betriebskosten nicht gekürzt werden.

Durch die heurige Steuerreform könnte sich hier einiges ändern. Nähere Informationen dazu im Artikel „Welche Änderungen kommen durch die Steuerreform“, Seite 2, Überschrift: Was gibt es Neues für Pkw?

Verkauf

Wenn ein Recht zum Vorsteuerabzug bestanden hat, ist der Verkauf (Eigenverbrauch) umsatzsteuerpflichtig.

Abschreibung

Ein Klein-Lkw, Lkw oder Kleinbus wird auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben (z.B. fünf Jahre). Die AfA muss nicht gekürzt werden, da die Obergrenze von € 40.000,00 nicht gültig ist.

SOZIALVERSICHERUNG

BESCHÄFTIGEN SIE SCHÜLER IN DEN SOMMERFERIEN?

Als Ferialarbeiter bzw. -angestellte werden Schüler und Studenten bezeichnet, die im Sommer arbeiten, um sich Geld dazu zu verdienen. Sie werden wie alle anderen Arbeitnehmer auch in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt und müssen daher beim Krankenversicherungsträger angemeldet werden.

Die Anmeldung muss vor Arbeitsbeginn erfolgen. Übersteigt das Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze von € 405,98 pro Monat (für das Jahr 2015) muss der Ferialarbeiter voll pflichtversichert (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung) werden.

„ECHTE“ PRAKTIKANTEN

Schüler, die im Rahmen ihrer Ausbildung Pflichtpraktika absolvieren müssen und dafür kein Entgelt erhalten, werden als echte Praktikanten bezeichnet. Sie müssen nicht angemeldet werden. Es müssen allerdings genaue Regeln befolgt werden. Der Praktikant muss z.B. in seiner Fachrichtung eingesetzt werden, ein Nachweis über die Ausbildungserfordernisse muss aufbewahrt werden, es muss der Lern- und Ausbildungszweck und nicht die Arbeitsleistung im Mittelpunkt stehen.

PRAKTIKUM ANSCHLIEßEND AN EIN HOCHSCHULSTUDIUM

In manchen Fachrichtungen müssen Hochschulabsolventen noch ein vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, um in ihrem zukünftigen Beruf arbeiten zu dürfen. Dies ist z.B. bei Rechts- oder Unterrichtspraktikanten oder Psychologen in Ausbildung zum klinischen Psychologen der Fall. Diese unterliegen immer der vollen Pflichtversicherung, auch bei einem Entgelt unter der Geringfügigkeitsgrenze.

ACHTUNG: KOLLEKTIVVERTRAG

Manche Kollektivverträge sehen auch bei Pflichtpraktika vor, dass ein Entgelt bezahlt werden muss, wie z.B. im Hotel- und Gastgewerbe. Wenn Praktikanten dadurch einen Anspruch auf Entgelt haben, ist der Praktikant anzumelden.

SOZIALVERSICHERUNG

SIND SIE IN IHREM URLAUBSLAND
KRANKENVERSICHERT?

EUROPÄISCHE KRANKEN- VERSICHERUNGSKARTE

Auf der Rückseite der e-Card ist die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK) aufgedruckt.

Mit ihr sind Sie in jedem EU/EWR-Ausland, Mazedonien, Serbien und auch in der Schweiz versichert. Sie erhalten ärztliche Leistungen nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes.

Sollte ein Arzt eine Barzahlung fordern und die Karte nicht akzeptieren, verlangen Sie eine detaillierte Rechnung, die Folgendes beinhaltet:

- Art
- Umfang
- Diagnose und
- Datum der Behandlung

URLAUBSKRANKENSCHHEIN

In einem beliebigen Urlaubsland, der Türkei, wird ein Urlaubskrankenschein benötigt. Das gilt auch für Bosnien-Herzegowina und Montenegro. Urlaubskrankenscheine können auf den Webseiten des jeweiligen Krankenversicherungsträgers ausgedruckt werden und sind vom Dienstgeber auszufüllen.

SELBST BEZAHLEN

Für alle anderen Staaten, wie z.B. Ägypten oder Tunesien, gilt weder die e-Card noch ein Urlaubskrankenschein. Die Kosten für Behandlungen und Medikamente müssen selbst getragen werden. Hier ist eine Rechnung mit den oben genannten Angaben sehr wichtig.

WIEVIEL GELD BEKOMME ICH ZURÜCK?

Nach der Rückkehr kann die Originalrechnung inklusive der Zahlungsbestätigung bei der Krankenkasse eingereicht werden. Ein Teil der Kosten wird dann rückerstattet. Zurückgezahlt werden nur die Kosten, die auch in Österreich angefallen wären.

Tipp: Vielleicht haben Sie bereits eine private Reiseversicherung, z.B. über die Kreditkarte?

Wie werden versendete Waren besteuert?



Käufer ist kein Unternehmer

Lieferschwelle wird nicht überschritten
Bei Gegenständen, die innerhalb von EU-Ländern versendet oder befördert werden, muss die Umsatzsteuer von dem Land, in dem die Lieferung beginnt, in Rechnung gestellt werden.

Beispiel: Ein deutscher Unternehmer liefert von Deutschland nach Österreich. Daher ist deutsche Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Dies gilt bei folgenden Kunden:

- Privatpersonen bzw. Unternehmer, die sich nicht als solche zu erkennen geben
- Schwellenerwerber – das sind:
 - › Unternehmer, die nur steuerfreie Umsätze ausführen, für die keine Vorsteuer abgezogen werden darf (unecht befreit)
 - › Land- und Forstwirte, die die Umsatzsteuer pauschal ermitteln
 - › juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben

Ausgenommen davon sind Schwellenerwerber, die auf die Anwendung der Erwerbsschwelle verzichtet haben.

Lieferant überschreitet Lieferschwelle
Überschreitet der Lieferant die im jeweiligen Bestimmungsland gültige Lieferschwelle, muss die Steuer jenes Landes, in dem die Beförderung oder Versen-

dung endet, in Rechnung gestellt werden. Die Lieferschwelle gilt für alle Lieferungen pro EU-Mitgliedstaat.

Beispiel: Alle Lieferungen von einem Lieferanten nach Deutschland werden zusammengezählt. Die Lieferschwelle von Deutschland, die € 100.000,00 beträgt, ist entscheidend.

Käufer ist Unternehmer

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen zwischen Unternehmern wird keine Steuer in Rechnung gestellt, wenn alle erforderlichen Voraussetzungen für eine innergemeinschaftliche Lieferung vorliegen – z.B. muss die UID-Nummer des Abnehmers angegeben werden.

Beispiel: Kauf bei Amazon

Wenn eine Privatperson eine Ware im Internet bei Amazon bestellt, wird auf der Rechnung österreichische Umsatzsteuer ausgewiesen, weil Amazon die österreichische Lieferschwelle von € 35.000,00 überschreitet.

Achtung: Bestellt ein Unternehmer mit dem „privaten“ Konto bei Amazon, wird auch österreichische Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, die nicht als Vorsteuer abgezogen werden darf!

Unternehmer sollten deshalb ein eigenes Amazon-Konto einrichten und die UID-Nummer angeben. Dann wird von Amazon keine Umsatzsteuer auf der Rechnung ausgewiesen.

Qualifizierungsförderung vom AMS

Seit 1.1.2015 gibt es vom AMS die Qualifizierungsförderung für Beschäftigte.

Höhe der Förderung

50 % der anerkekbaren Kurskosten und 50 % der anerkekbaren Personalkosten (unter gewissen Voraussetzungen) übernimmt das AMS. Die Förderung der Personal- und Kurskosten pro Person und Förderantrag kann maximal € 10.000,00 betragen.

Welche Arbeitgeber erhalten die Förderung?

Die Förderung erhalten alle Arbeitgeber. Ausgenommen sind lediglich juristische Personen öffentlichen Rechts (ausgenommen davon sind Wohlfahrtseinrichtungen, gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften), politische Parteien, Bund, Länder, Gemeinden und radikale Vereine.

Welche Ausbildungen werden für welche Arbeitnehmer gefördert?

Gefördert werden kann die Teilnahme an arbeitsmarktbezogenen (z.B. keine Hobbykurse) und überbetrieblich verwertbaren (z.B. Ausbildung in betriebs-spezifischen Schulungseinrichtungen) Kursen.

Sie müssen mindestens 24 Stunden (inklusive Pausen) dauern. Nicht gefördert wird z.B. ein Studium an einer Universität, die Teilnahme an Konferenzen oder Individualcoaching.

Gefördert werden, wenn sie diese Ausbildungen besuchen:

- Männer und Frauen unter 45 Jahren mit Pflichtschulabschluss ohne Lehrabschluss
- Frauen unter 45 Jahren, die höchstens eine Lehrausbildung oder berufsbildende, mittlere Schule abgeschlossen haben

• männliche oder weibliche Arbeitnehmer ab 45 Jahren

Die Arbeitnehmer müssen sich in einem vollversicherungspflichtigen oder karenzierten Arbeitsverhältnis (auch freie Dienstnehmer) befinden. Nicht in Anspruch genommen werden kann die Förderung beispielsweise für Unternehmenseigentümer oder Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe.



WAS IST ZU BEACHTEN, WENN KINDER IM BETRIEB MITARBEITEN?

ECHTES DIENSTVERHÄLTNISS ODER FAMILIENHAFTE MITARBEIT?

Ob familienhafte Mitarbeit vorliegt oder doch ein echtes Dienstverhältnis, ist immer wieder ein schwieriges Thema. Daher haben Wirtschaftskammer, Sozialversicherung und Bundesministerium für Finanzen zusammengearbeitet und ein Merkblatt als Orientierungshilfe erstellt.

Es wird aber auch klar hervorgehoben, dass immer der konkrete Einzelfall beurteilt werden muss.

Bei der Beurteilung kommt es neben den Vereinbarungen, die zwischen dem Dienstnehmer und dem Dienstgeber getroffen wurden, auch auf die tatsächlich gelebten Verhältnisse an.

Bei Kindern wird vermutet, dass sie aufgrund von familiären Verpflichtungen im Betrieb der Eltern mithelfen – außer es wurde etwas anderes vereinbart. Diese familienrechtliche Mitarbeitspflicht gilt nicht für Schwiegerkinder.

STEUERRECHT

Steuerrechtlich wird dann ein Dienstverhältnis angenommen, wenn ein fremdübliches Entgelt gezahlt wird und das Kind bereits dazu in der Lage ist, sich selbst zu erhalten (daneben gibt es noch weitere Voraussetzungen).

ASVG-VERSICHERUNGSPFLICHT

Nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) müssen Kinder voll versichert werden, wenn sie im

Betrieb der Eltern, Großeltern, Wahl- oder Stiefeltern ohne Entgelt regelmäßig beschäftigt sind und

- das 17. Lebensjahr vollendet haben,
- keiner anderen Erwerbstätigkeit hauptberuflich nachgehen,
- keine Beschäftigung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb vorliegt.

Hinweis: Die Ausführungen in diesem Text gelten für Kinder eines Einzelunternehmers sowie für Kinder von OG-Gesellschaften und Komplementären einer KG. In Kapitalgesellschaften ist eine familienhafte Tätigkeit grundsätzlich ausgeschlossen. Hier ist im Einzelfall zu beurteilen, ob bei der Tätigkeit naher Angehöriger die Voraussetzungen für ein Dienstverhältnis vorliegen.

Wie viele Tage Urlaub stehen einem Arbeitnehmer zu?

Urlaub ist abhängig von den Arbeitsjahren

Bei einer Dienstzeit bis zu 25 Jahren beträgt der Urlaubsanspruch 30 Werk-tage pro Arbeitsjahr – bei über 25 Jahren Dienstzeit 36 Werk-tage. Dies ergibt bei einer 5-Tage-Woche einen Urlaubsanspruch in Höhe von 25 bzw. 30 Arbeitstagen.

Bei der Berechnung der Jahre werden angerechnet:

- alle Vordienstzeiten beim selben Arbeitgeber werden angerechnet, unter der Voraussetzung, dass die Unterbrechungen die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen.
- Vordienstzeiten bei anderen Arbeitgebern sowie Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit werden bis maximal fünf Jahre angerechnet, sofern sie mindestens sechs Monate (im Inland bzw. in einem EWR-Staat) gedauert haben und der Dienstnehmer diese nachweisen kann.
- Schulzeiten über die allgemeine Schulpflicht hinaus, z.B. für den Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule, werden mit maximal vier Jahren und Hochschulzeiten bis zu einem Ausmaß von maximal fünf Jahren, vorausgesetzt das Studium wurde mit Erfolg abgeschlossen, angerechnet.

ACHTUNG: Zu beachten sind auch die maximalen Anrechnungsjahre bei einem Zusammentreffen mehrerer verschiedener Vordienstzeiten.

Achtung: Urlaubsvorgriff muss vereinbart werden

Nach herrschender Rechtsprechung ist ein Urlaubsvorgriff zulässig. In einer Entscheidung vom Jänner 2015 stellt der Oberste Gerichtshof (OGH) aber klar, dass dafür eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer notwendig ist. Eine „automatische“ Anrechnung eines „vorgezogenen“ Urlaubs auf den erst im nächsten Urlaubs-jahr entstehenden Urlaubsanspruch ist laut OGH nicht möglich.

Das Urlaubsgesetz sieht nur die Übertragung von nicht verbrauchtem Urlaubsanspruch auf das nächste Urlaubsjahr vor, nicht aber den einseitigen „Übertrag“ von zu viel verbrauchten Urlaubstagen.

Sachverhalt

Eine gekündigte Angestellte klagte ihren ehemaligen Arbeitgeber auf € 1.070,26 Urlaubersatzleistung. Der ehe-

malige Arbeitgeber bestritt dies und beantragte eine Klageabweisung, weil seiner Meinung nach der gesamte Urlaub verbraucht wurde.

Der OGH gab der ehemaligen Angestellten recht. Der Arbeitgeber hätte eine Vereinbarung des Urlaubsvorgriffs nachweisen müssen. Da er dies nicht konnte, geht das Gericht davon aus, dass der ehemaligen Mitarbeiterin ein zusätzlicher Urlaub gewährt wurde, der über den Mindestanspruch hinausging. ■



WIEVIEL DÜRFEN STUDENTEN VERDIENEN?

Viele Studenten nutzen den Sommer, um Geld zu verdienen. Übersteigt das Entgelt allerdings eine gewisse Grenze, kann dies zum Verlust der Familienbeihilfe bzw. zu einer Rückzahlung des Stipendiums führen.

FAMILIENBEIHILFE

Erzielt ein Kind ab dem Kalenderjahr, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird, eigene Einkünfte, dürfen die zu versteuernden Einkünfte pro Jahr € 10.000,00 nicht übersteigen. Wenn das Jahreseinkommen höher ist, verringert sich die Familienbeihilfe um den Betrag, der die Grenze von € 10.000,00 übersteigt.

Berechnung des Einkommens

Bruttogehalt (ohne Sonderzahlungen) minus Sozialversicherungsbeiträge.

Hat der Student ein Semester keinen Anspruch auf Familienbeihilfe, wird das Einkommen in dieser Zeit nicht mitberechnet. Das kann beispielsweise vorkommen, wenn der Student für einen Studienabschnitt mehr Zeit braucht als vorgeschrieben.

Nicht zum Einkommen zählen beispielsweise Studienbeihilfe, Waisenpension oder Kinderbetreuungsgeld.

STIPENDIUM: NEUE ZUVERDIENSTGRENZE SEIT 1.1.2015

Neben dem Bezug von Studienbeihilfe können seit Jahresbeginn € 10.000,00 (davor: € 8.000,00) dazuverdient werden.

Die Zuverdienstgrenze erhöht sich für jedes unterhaltsberechtigten Kind je

nach Alter des Kindes (diese liegt bei mindestens € 2.988,00 je Kind).

Bei der Berechnung ist das Gesamtjahreseinkommen (inkl. Waisenpension, Kinderbetreuungsgeld usw.) heranzuziehen. Vom Bruttoeinkommen (inkl. Sonderzahlungen) werden abgezogen: Sozialversicherungsbeiträge, Sonderausgaben- und Werbungskostenpauschale.

Bereits bei der Berechnung der Studienbeihilfe muss das erwartete Einkommen geschätzt werden. Die Beihilfe wird dann in dem Ausmaß gekürzt, in dem das Einkommen voraussichtlich die Grenze überschreitet. War das Einkommen höher als angegeben, kann es zu einer Rückforderung kommen.

Vorsteuerabzug bei Leasingverträgen



Laut einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) vom Jahresanfang erfüllt der Leasingvertrag allein nicht die Voraussetzungen für einen Vorsteuerabzug.

Rechnung

Damit Vorsteuer abgezogen werden darf, muss (neben anderen Voraussetzungen) eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegen. Als Rechnung gilt jede Urkunde, mit der ein Unternehmer über eine Lieferung oder sonstige Leistung abrechnet, gleichgültig wie diese Urkunde im Geschäftsverkehr bezeichnet wird.

Enthält diese Urkunde allerdings nicht die im Umsatzsteuergesetz geforderten Angaben, liegt keine Rechnung vor, die zu einem Vorsteuerabzug berechtigt.

Leasing: Zahlungsbeleg ist erforderlich!

Voraussetzungen für die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs aus einem Leasingvertrag sind:

- der Leasingvertrag, der alle im Gesetz geforderten Elemente einer Rechnung beinhalten muss – auch die Umsatzsteuer, die auf das Entgelt entfällt, ist gesondert auszuweisen – und
- der Zahlungsbeleg über die Zahlung der im Vertrag vereinbarten monatlichen Leasingrate.

Wenn eine der beiden Voraussetzungen fehlt, steht der Vorsteuerabzug nicht zu. Dienstleistungen, die zu „aufeinanderfolgenden Abrechnungen oder Zahlungen“ Anlass geben, gelten umsatzsteuerlich jeweils mit Ablauf jenes Zeitraums als bewirkt, auf den sich die Abrechnung oder Zahlung bezieht.

Auch bei im Voraus ausgestellten sogenannten Dauerrechnungen, auf denen „bis auf weiteres“ oder bis „auf Widerruf“ steht, wird ein Zahlungsbeleg benötigt.

Stand: 26.05.2015

GEBEN SIE IHRER ZIELGRUPPE EIN GESICHT

Weg vom Gießkannenprinzip, hin zu Werbebotschaften, die direkt auf die Zielgruppe zugeschnitten sind. Mit der Gießkanne Botschaften über alle zu gießen, funktioniert deshalb nicht mehr, weil wir täglich einer Flut von Werbungen ausgesetzt sind. Mit Werbebotschaften, die punktgenau die Interessen der Kunden treffen, verkaufen Sie mehr bei gleichbleibendem Werbebudget.

BUYER PERSONA

Die Buyer Persona-Methode hilft, Marketing, Vertrieb und Produktion auf den idealen Kunden auszurichten. Dabei wird ein fiktiver Kunde, der stellvertretend für Ihre Zielgruppe steht, detailliert beschrieben. Wenn Sie damit fertig sind, drucken Sie Ihre Buyer Persona aus, pinnen Sie sie an die Wand und fragen Sie sich bei jeder Werbebotschaft: Interessiert diese Werbebotschaft diesen Kunden wirklich? Wenn Sie im B2B-Bereich tätig sind, muss für jeden Kaufentscheider eine eigene Buyer Persona erstellt werden.

WIE FINDEN SIE DIE BUYER PERSONA?

Sammeln Sie alle Informationen über die Buyer Persona, die Sie bekommen können. Beispiele dafür sind:

- alle demographischen Daten, Arbeitssituation, Lebensweise (z.B. wie sieht ein Tag in seinem Leben aus?)
- Bedürfnisse des Kunden, z.B. welche Probleme bzw. Wünsche hat der Kunde?
- Verhalten, z.B. wo, wann, wie kauft der Kunde oder kauft er nur bei Angeboten oder welche Trends beeinflussen sein Verhalten?

STEUERTERMINE | JUNI - AUG. 2015

Fälligkeitsdatum 15. Juni 2015

USt-Vorauszahlung	für April
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für Mai

Fälligkeitsdatum 15. Juli 2015

USt-Vorauszahlung	für Mai
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für Juni

Fälligkeitsdatum 17. August 2015

USt-Vorauszahlung	für Juni
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für Juli
KU, KR	für das II. Quartal
ESt- und KÖSt-Vorauszahlung	für das III. Quartal

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: KWT Kislinger & Partner Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft OG, Haushamer Straße 2 – 7, Stock – Top 23, UniCredit Tower, A-8054 Seiersberg, Telefon: +43 316 28 29 33, Fax: +43 316 28 29 33-111, Email: office@kwt-steuerberatung.at, Internet: www.kwt-steuerberatung.at, Firmenbuchnummer: FN 344130z, Firmenbuchgericht: LG für Zivilrechtssachen Graz, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. **Hinweis nach § 25 (1) MedienG:** Die Angaben nach § 25 (2 bis 4) MedienG sind unter der Web-Adresse www.kwt-steuerberatung.at auffindbar.